

Hinweise für Beglaubigungen

Nur mit Dienstsiegel Bitte wenden Sie sich für eine amtliche Beglaubigung Ihrer Hochschulzugangsberechtigung in Hamburg nur an:

- Ihre Schule, von der das (die) Zeugnis(se) ausgestellt wurde(n),
- die Bezirks- und Ortsämter sowie die Behörde für Inneres,
- einen Notar;

in einem anderen Bundesland nur an:

- Ihre Schule, von der das (die) Zeugnis(se) ausgestellt wurde(n),
- Ihre Orts- bzw. Gemeinde- oder Kreisverwaltung,
- einen Notar;

im Ausland nur an:

- eine diplomatische bzw. konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland.
- Auch Bundesbehörden, d. h. Behörden des Bundes, die ein Dienstsiegel führen, dürfen amtliche Beglaubigungen vornehmen.

Die amtliche Beglaubigung muss, wie das Muster zeigt, mindestens enthalten:

1. Einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (Beglaubigungsvermerk),
2. die Unterschrift des Beglaubigenden und
3. den Abdruck des Dienstsiegels. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Achtung! Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass u. a. kirchliche Siegel, Stempel von Rechtsanwälten, Sparkassen, Krankenkassen oder Banken nicht als amtliche Beglaubigungen im Sinne des §§ 33 Abs. 1 und 4 Hmb. Verwaltungsverfahrensgesetz und der Bestimmungen des Bundes-Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gelten.

Verbindliche Anforderungen an eine amtliche Beglaubigung

Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinander gelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint (siehe Darstellung im linken oberen Teil des Musters). Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie aber in diesem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde.

Befinden sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z. B. »Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt«). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein.

Genügt die Beglaubigung den genannten Anforderungen nicht, kann die Hochschulzugangsberechtigung nicht anerkannt werden.

Behörde Emblem

ZEUGNIS
DER
ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

1
Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/beglaubigten Abschrift/Ablichtung der/des
..... übereinstimmt.
Bezeichnung des Schriftstückes

den
Behörde
im Auftrag

2 Unterschrift

3
Behörde
Emblem